

curator | mainz & neumann

Steuerberatungsgesellschaft mbH für Heilberufe

Inselstraße 29 • 46149 Oberhausen • Tel. (0208) 64 89 26
Am Margaretenhof 26 • 19057 Schwerin • Tel. (0385) 484 584
www.curator-online.de

Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Januar 2007

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

greift die **Umsatzsteuerbefreiung** auch für ärztliche Nebenleistungen? Dieser Frage musste sich ein Arzt stellen, der an Studien zur Erforschung medikamentöser Behandlungen teilgenommen und außerdem seinen Computertomographen an einen Berufskollegen vermietet hatte. Erfahren Sie außerdem, welche steuerlichen Nachteile sich für Gemeinschaftspraxen ergeben können, die Verträge zur **integrierten Versorgung** abgeschlossen haben. Im Steuertipp geht es um die **Nachrüstung von Dieselaautos** mit Rußfiltern.

Gemeinschaftspraxen

Infizierung bei integrierter Versorgung

In den Fällen der integrierten Versorgung (IV) schließen Ärzte mit der Krankenkasse Verträge, nach denen die Krankenkasse den Ärzten für die Behandlung von Patienten Fallpauschalen zahlt. Die vereinbarte Fallpauschale umfasst Vergütungen für die medizinische Betreuung und für die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln. Hieraus können sich gravierende steuerliche Nachteile ergeben! Denn das Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass die Abgabe von Arznei- und Hilfsmitteln zu **gewerblichen Einkünften** führt.

Wenn diese Fallpauschalen mit Gemeinschaftspraxen vereinbart werden, kommt es bei der integrierten Versorgung zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Tätigkeit der Gemeinschaftspraxen, sobald die Geringfügigkeitsgrenze von **1,25 %** überschritten wird. Die an der Gemeinschaftspraxis beteiligten Ärzte müssen ihre Einkünfte dann insgesamt als Einkünfte aus Ge-

werbebetrieb versteuern. Besonders gravierend ist, dass die Gemeinschaftspraxis **Gewerbsteuer** auf ihren Gewinn zahlen muss.

Hinweise: Halten Sie bitte unbedingt über die steuerlichen Auswirkungen mit uns Rücksprache, bevor Sie **neue Verträge** zur IV abschließen! Die sog. **Abfärbewirkung** der gewerblichen Tätigkeit auf die übrigen Einkünfte lässt sich durch die Ausgliederung der freiberuflichen Tätigkeit auf eine zweite Personengesellschaft verhindern. Wir beraten Sie gerne über diese Möglichkeit.

In dieser Ausgabe

- Gemeinschaftspraxen:** Infizierung bei integrierter Versorgung 1
- Betriebsarzt:** Zweck von Untersuchungen für Umsatzsteuerbefreiung entscheidend 2
- Ärztliche Nebenleistungen:** Umsatzsteuerfrei oder nicht? 2
- Praxisgemeinschaft:** Worauf Sie bei einer tarifbegünstigten Teilpraxisveräußerung achten sollten 2
- Erbschaftsteuerreform:** Wahlrecht – altes oder neues Recht? 2
- Damnum/Disagio:** Abzugsmöglichkeit bleibt erhalten 3
- Kapitalanlagen:** Neue Verlustbeschränkung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen 3
- Sonderausgaben:** Nur „echte“ Spenden an den eigenen Verein sind steuerlich absetzbar 3
- Scheckzahlungen:** Zahlung an das Finanzamt gilt jetzt erst drei Tage nach Eingang als geleistet 4
- Sozialversicherung:** Beitragsbemessungsgrenzen 2007 4
- Vertragsrücktritt:** Entschädigung nicht steuerpflichtig 4
- Steuertipp:** Nachrüstung von Diesel-Pkw wird steuerlich gefördert 4

Betriebsarzt

Zweck von Untersuchungen für Umsatzsteuerbefreiung entscheidend

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage befasst, ob Umsätze eines Betriebsarztes gegenüber Arbeitgebern von der Umsatzsteuer befreit sind. Er hat dabei folgende Grundsätze aufgestellt:

Ärztliche Untersuchungen, die durchgeführt werden, um einem Arbeitgeber Entscheidungen über Einstellungen oder über die Aufgaben zu ermöglichen, die ein Arbeitnehmer wahrnehmen kann, dienen in erster Linie der **Entscheidungsfindung** des Arbeitgebers. Diese Leistungen fallen daher **nicht** unter die **Umsatzsteuerbefreiung** für Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin.

Steuerfrei sind dagegen betriebsärztliche Leistungen, die ein Arzt gegenüber einem Arbeitgeber erbringt und die darin bestehen, die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten. Voraussetzung ist also, dass diese Kontrollen in erster Linie der **Krankheitsvorbeugung** und -erkennung sowie der Beobachtung des Gesundheitszustands der Arbeitnehmer dienen.

Ärztliche Nebenleistungen

Umsatzsteuerfrei oder nicht?

Die von einem Arzt im Bereich der Humanmedizin durchgeführten Heilbehandlungen sind umsatzsteuerfrei. Gerade in letzter Zeit haben jedoch sog. „ärztliche Nebenleistungen“ sehr stark zugenommen. Streit entsteht immer wieder darüber, ob die Umsatzsteuerbefreiung auch hier gilt. Dazu ein Urteil des Finanzgerichts Brandenburg, gegen das Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde:

- Ein Arzt hatte an **Studien zur Erforschung medikamentöser Behandlungen** teilgenommen, wofür ein Pharmaunternehmen ihm ein Honorar zahlte. Diese Zahlungen sind umsatzsteuerfrei, wenn der **Hauptzweck** der erbrachten ärztlichen Leistung in der **Diagnose von Krankheiten** besteht. Im Streitfall bestand bei den vorgenommenen Untersuchungen kein Unterschied zu denen, die der Arzt bei anderen Thrombopatienten vornahm. Die Untersuchungen waren nur umfangreicher und das Honorar wurde nicht mit der Krankenkasse oder dem Patienten abgerechnet, sondern mit einem Pharmaunternehmen.
- Die **Vermietung eines Computertomographen** von einem Arzt an einen anderen Arzt ist dagegen umsatzsteuerpflichtig. Die Ver-

mietungsleistung dient nämlich nicht unmittelbar der Diagnose, Behandlung oder Heilung von Krankheiten. Unerheblich ist dagegen, dass der Computertomograph letztlich zur Untersuchung von Patienten eingesetzt wird. Vorteil: Der Arzt ist aus der Anschaffung eines vermieteten Geräts zum **Vorsteuerabzug** berechtigt. Der Vorsteuerabzug ist ggf. zu seinen Gunsten zu berichtigen.

Praxisgemeinschaft

Worauf Sie bei einer tarifbegünstigten Teilpraxisveräußerung achten sollten

Wenn Sie Ihre Praxis bzw. einen Teil davon verkaufen oder aufgeben, können Sie für den sich ergebenden Veräußerungsgewinn einen **Freibetrag bis zu 45.000 €** beanspruchen. Der steuerpflichtige Teil des Veräußerungsgewinns wird nur mit **56 % des durchschnittlichen Steuersatzes** versteuert. Beide Steuervergünstigungen setzen aber voraus, dass Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufs unfähig sind. Erfüllen Sie diese Voraussetzungen nicht, kann der Veräußerungsgewinn nach der **Fünftelregelung** ermäßigt besteuert werden. Dabei wird die Steuer für ein Fünftel des Veräußerungsgewinns berechnet und mit fünf multipliziert.

Im Streitfall hatte der Arzt die Praxisgemeinschaft nach dem Verkauf mit dem Käufer am selben Ort fortgesetzt. Eine **tarifbegünstigte Teilpraxisveräußerung** kann aber laut Finanzgericht Hamburg nur angenommen werden, wenn sich die freiberufliche Arbeit

- entweder auf wesensmäßig **verschiedene Tätigkeiten** mit zugehörigen **unterschiedlichen Patientenkreisen** erstreckt
- oder bei gleichartiger Tätigkeit in voneinander getrennten **örtlich abgegrenzten Bereichen** ausgeübt wird.

Ausgehend von diesen Grundsätzen haben die Richter die oben beschriebenen Vergünstigungen beim Verkauf einer in Praxisgemeinschaft geführten Teilpraxis abgelehnt. Der Arzt hat gegen das für ihn negative Urteil Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Erbschaftsteuerreform

Wahlrecht – altes oder neues Recht?

Die Überlegungen des Gesetzgebers, die Erbschaftsteuer bei der Unternehmens-/Betriebsnachfolge neu zu regeln, hatten wir Ihnen bereits vor-

gestellt (vgl. Steuer-Brief Oktober 2006). Dazu liegt jetzt der Entwurf eines „**Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge**“ vor, das zum **01.01.2007** in Kraft treten soll. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Verkündung. Möglicherweise wird das Gesetz aber erst nach dem 01.01.2007 verkündet (voraussichtlich im **Sommer 2007**). Daher räumt der Gesetzgeber Betroffenen ein **Wahlrecht** ein, in dem Zeitraum vom 01.01.2007 bis einschließlich zum Tag der Verkündung die Anwendung des neuen Rechts zu **beantragen**. Wenn der Antrag nicht gestellt wird, gilt weiter das alte Recht. Wir beraten Sie gerne darüber, für wen sich die Ausübung dieses Wahlrechts als sinnvoll erweisen kann.

Hinweis: Die Bewertung von Betriebsvermögen, von Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie von Grundbesitz wird durch dieses Gesetz noch nicht grundlegend geändert. Hier will der Gesetzgeber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abwarten, das für das erste Quartal 2007 avisiert ist.

Damnum/Disagio

Abzugsmöglichkeit bleibt erhalten

Werden z.B. im Rahmen von Vermietungseinkünften Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung für mehr als fünf Jahre im Voraus geleistet (z.B. Erbbauzinsen), sind sie insgesamt gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird.

Die Kosten für ein Damnum/Disagio sind aber nach wie vor in Höhe des vom jeweiligen Darlehensnehmer an das Kreditinstitut gezahlten Betrags **als Werbungskosten abziehbar**. Die marktüblichen Beträge dürfen dabei unter Berücksichtigung der jährlichen Zinsbelastung nicht überschritten werden. Nur der über die marktüblichen Beträge hinausgehende Teil ist auf den Zinsfestschreibungszeitraum – oder bei dessen Fehlen auf die Laufzeit – des Darlehens zu verteilen. Aus Vereinfachungsgründen kann von der **Marktüblichkeit** ausgegangen werden, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Damnum in Höhe von **bis zu 5 %** vereinbart worden ist. Die bisherige Verwaltungsauffassung entspricht diesen Grundsätzen und wurde jetzt in das Gesetz aufgenommen (vgl. Steuer-Brief März 2006).

Kapitalanlagen

Neue Verlustbeschränkung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen dürfen **nicht mit anderen Ein-**

künften ausgeglichen werden. Sie mindern nur die positiven Einkünfte, die der Steuerzahler in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Dabei geht der Fiskus von einem **Steuerstundungsmodell** aus, wenn aufgrund eines vorgefertigten Konzepts steuerliche Vorteile durch negative Einkünfte (Verluste) erzielt werden sollen.

Fraglich war bisher, ob diese Verlustausgleichsbeschränkung auch im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt. Noch im Juni 2006 hatte die Kreditwirtschaft Kapitalanlagen mit einer Verlustzuweisung von über 250 % des eingesetzten Kapitals angeboten. Jetzt ist gesetzlich geregelt worden, dass die oben beschriebene Verlustausgleichsbeschränkung auch im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen uneingeschränkt anzuwenden ist, und zwar **rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr 2006**.

Sofern Sie im Laufe des Jahres 2006 eine Kapitalanlage mit hoher Verlustzuweisung gezeichnet haben, sprechen Sie uns bitte an, damit wir gemeinsam überlegen, was zu tun ist. Sie können sich auch direkt an ihre Bank wenden.

Sonderausgaben

Nur „echte“ Spenden an den eigenen Verein sind steuerlich absetzbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Zuwendung eines Mitglieds an seinen eigenen **Golfclub** als Spende absetzbar ist. In zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme in den Verein hatte das Mitglied neben einem Aufnahmebeitrag und dem Jahresbeitrag eine „Spende“ von 7.500 € geleistet.

Der BFH hat es abgelehnt, die Spende steuerlich zu berücksichtigen: Zuwendungen an den eigenen Verein, die unmittelbar und ursächlich mit einem durch den Verein ermöglichten Vorteil zusammenhängen, kann das Mitglied nicht als Spenden absetzen. Ein Mitglied kann zwar auch seinem Verein eine Spende zuwenden. Deren steuerliche Anerkennung setzt aber – wie jede andere Spende – voraus, dass die Aufwendungen **freiwillig und unentgeltlich geleistet** werden. Ein Steuerabzug ist schon dann ausgeschlossen, wenn die Zuwendung unmittelbar und ursächlich mit einem gewährten Vorteil zusammenhängt, der nicht unmittelbar wirtschaftlicher Natur sein muss. Auch eine Aufteilung der Zahlung in ein angemessenes Entgelt und eine den Nutzen übersteigende „unentgeltliche“ Leistung scheidet bei einer einheitlichen Gegenleistung aus.

Die Richter gehen davon aus, dass alle Clubmitglieder gruppen-eigennützige Zwecke **privater**

Lebensgestaltung verfolgten. Die zu beurteilende Zuwendung beruhte darauf, dass vergleichbare Zahlungen von allen Neueintretenden anlässlich ihrer Clubaufnahme erwartet und zumeist auch gezahlt wurden. Die „Spenden“ verfolgten also letztlich nur den Zweck, die zwangsläufig anfallende Finanzierung eines auch der eigenen privaten Freizeitgestaltung dienenden Vereins sicherzustellen. Solche Spenden sind nicht durch eine selbstlose Förderung der maßgeblichen steuerbegünstigten Zwecke motiviert.

Scheckzahlungen

Zahlung an das Finanzamt gilt jetzt erst drei Tage nach Eingang als geleistet

Statt am Tag des Eingangs des **Schecks** bei der Finanzbehörde gilt die Zahlung jetzt erst **drei Tage danach** als geleistet. Diese Neuregelung gilt für nach dem 31.12.2006 bei der Finanzbehörde eingehende Schecks. Bei Scheckzahlungen gilt die dreitägige Zahlungsschonfrist für die Berechnung der Säumniszuschläge übrigens nicht! Ist die Steuer am 10. fällig, muss der Scheck also am 07. beim Finanzamt eingehen.

Hinweis: Bei Zahlungen durch **Überweisungen** oder im **Lastschriftinzugsverfahren** ändert sich durch diese gesetzliche Neuerung aber nichts.

Sozialversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen 2007

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten- und die Arbeitslosenversicherung ändern sich in den alten Bundesländern im Vergleich zu 2006 nicht. In den neuen Bundesländern steigen sie um jeweils 150 € monatlich. Im gesamten Bundesgebiet bleiben die Beitragsbemessungsgrenzen für die Kranken- und Pflegeversicherung unverändert. Sie finden die Werte für 2007 z.B. auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter **www.bmas.bund.de**.

Vertragsrücktritt

Entschädigung nicht steuerpflichtig

Ein Geschwisterpaar verkaufte zwei Grundstücke des Privatvermögens, die sich schon seit Generationen im Familienbesitz befanden. Der Käufer hatte sich im Kaufvertrag vorbehalten, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Grundstücke nicht bis zum Ende des folgenden Jahres durch rechtswirksamen Bebauungsplan als Gewerbe-

gebiet ausgewiesen würden. Für den Fall des Rücktritts verpflichtete er sich, 10 % des Kaufpreises zu zahlen. Da die Grundstücke bis zum genannten Termin nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen wurden, trat der Käufer vom Vertrag zurück und zahlte das sog. Reugeld. Das Finanzamt beurteilte diese Zahlung bei den Verkäufern als **Einkünfte aus sonstigen Leistungen**.

Erfreulicherweise sieht der Bundesfinanzhof das anders: Eine sonstige Leistung sei jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags sein könne und eine Gegenleistung auslöse. Allerdings führe nicht jede Einnahme, der eine Tätigkeit gegenüberstehe, zu Einkünften aus sonstigen Leistungen.

Zur Ergänzung der übrigen Einkunftsarten werde nur das **Ergebnis einer Erwerbstätigkeit oder Vermögensnutzung** erfasst. Veräußerungsvorgänge oder veräußerungsähnliche Vorgänge im privaten Bereich würden nicht darunter fallen. Vereinbarung und Vereinnahmung eines Reugeldes seien keine Elemente einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit. Das Reugeld sei bloße Folgevereinbarung des – dem nicht steuerbaren Vermögensbereich zuzuordnenden – Kaufvertrags und nicht steuerpflichtig.

Steuertipp

Nachrüstung von Diesel-Pkw wird steuerlich gefördert

Die Nachrüstung eines Diesel-Pkw mit einem **Rußfilter** kostet im Schnitt etwa 600 € Die Länderfinanzminister haben sich jetzt nach über einhalb Jahren auf eine steuerliche Förderung geeinigt: Wer nachträglich einen Rußfilter in sein Dieselauto einbauen lässt, erhält einmalig eine **Steuerförderung von 330 €** Der Steuernachlass soll rückwirkend für Einbauten ab Anfang 2006 bis einschließlich 2009 gewährt werden, nicht aber für Einbauten im Jahr 2005.

Als Aufschlag bei der Kfz-Steuer (sog. **Malus**) für nicht nachgerüstete Fahrzeuge sind **1,20 €** je angefangene 100 cm³ Hubraum vorgesehen; geplant waren zunächst 1,60 € Somit würde sich bei 2.000 cm³ Hubraum ein Zuschlag bei der Kfz-Steuer von 24 € jährlich ergeben (20 x 1,20 €). Das Gesetzgebungsverfahren wird bis April 2007 abgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen